

**Satzung des Vereins
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Telgte“**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Telgte“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Telgte.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Warendorf einzutragen.
- (4) Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Stadt Telgte
 - b) die soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen
 - c) Förderung der Ehrenabteilung
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - e) Förderung und die Unterstützung der Jugendfeuerwehr
 - f) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - g) Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - h) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - i) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - j) Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen auch an andere, den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Körperschaften weitergegeben werden, soweit diese die Voraussetzung einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Mittelverwendung erfüllen.

- (3) Die Mittel sollen unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke in der Größenordnung und an die Löschzüge fließen, aus deren Bereich die Mittel an den Verein geflossen sind.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Mitglieder der Ehrenabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung, die zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen hat.
 - c) Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand auszusprechen ist, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz erfolgter Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein unter. Entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Beiträge, kann der Vorstand im freien Ermessen weiterhin geltend machen.

§ 8 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (3) Der Vorstand kann bei begründetem Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen.
- (4) Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Zwecks des Vereins beteiligen. Über seine Spenden kann jeder Spender selbst gesondert bestimmen.
- (5) Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, die Erstattung von Kosten, die durch die Vereinsarbeit bedingt sind. Darüber ist Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge müssen durch Bankeinzug oder Überweisung auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto eingezahlt werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform oder im Presseorgan (Westfälische Nachrichten).
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden in Textform einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (4) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden durch Handzeichen vorgenommen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl. Wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen nicht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der Beschlüsse mit Inhalt ersichtlich sein müssen, und dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekannt zugeben.
- (2) Ein Beschluss, der die Satzung ändert, kann nur mit drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Telgte als Vorsitzenden (geborenes Mitglied)
 - b) dem stv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Telgte als stellvertretendem Vorsitzenden (geborenes Mitglied)
 - c) dem Zugführer Löschzug Stadt (geborenes Mitglied)
 - d) dem Zugführer Löschzug Westbevern (geborenes Mitglied)
 - e) dem Gruppenführer Raestrup (geborenes Mitglied)
 - f) dem Jugendwart (geborenes Mitglied)
 - g) dem Kassenwart (gewählt)
 - h) dem Schriftführer (gewählt)
 - i) einem Beisitzer (gewählt)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß der Satzung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Vorstands sind, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (8) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt und endet jährlich versetzt. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Telgte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.12.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Telgte, den 12.12.2011

Anlagen:

- Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung
- Protokoll der Gründungsversammlung